



Satzung

für den

Zweckverband Sparkasse Garding/Sankt Peter-Ording

in der Fassung vom 31. März 2003 mit den Änderungen vom 24. Mai 2007,
12. Juni 2008 und 15. Juli 2014, gültig ab 1. August 2014

Satzung für den Zweckverband Sparkasse Garding/Sankt Peter-Ording

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe, Haftung

II. Organe und Verwaltung

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 - gestrichen -
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 11 Vertretung des Zweckverbandes
- § 12 Verbandsverwaltung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Mitgliedschaft
- § 17 Auflösung
- § 18 Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Garding und die Gemeinde Sankt Peter-Ording bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen:

Zweckverband Sparkasse Garding/Sankt Peter-Ording

Er hat seinen Sitz in Garding.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:
Zweckverband Sparkasse Garding/Sankt Peter-Ording.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch seine Mitgliedschaft im Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse den Betrieb der Nord-Ostsee Sparkasse - im Folgenden Sparkasse genannt - zu gewährleisten. Er haftet für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Nord-Ostsee Sparkasse mit 2,56 %.

(2) Für die ungedeckten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die beiden Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

1. Stadt Garding	60 %
2. Gemeinde Sankt Peter-Ording	40 %

Sobald die Gesamteinlagen der Filiale Sankt Peter-Ording der Sparkasse die Gesamteinlagen der Filiale Garding der Sparkasse erreichen oder überschreiten, ändert sich das Haftungsverhältnis auf 50 % je Verbandsmitglied.

(3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff. BGB).

(4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 nach zweijähriger Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Behinderungsfalle von ihren Stellvertretern vertreten.

(2) Der Verbandsversammlung gehören 6 weitere Mitglieder an, die von den einzelnen Verbandsmitgliedern in folgender Anzahl entsandt werden:

1. Stadt Garding	3
2. Gemeinde Sankt Peter-Ording	3

(3) Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Für jedes weitere Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu wählen, der im Vertretungsfalle mit vollem Stimmrecht an der Verbandsversammlung teilnimmt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter seiner Leitung zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6

- gestrichen -

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 10 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften (insbesondere § 5 Sparkassengesetz) entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreter,
2. der im Wechsel mit den Städten Friedrichstadt und Tönning zu unterbreitende Vorschlag für die Wahl eines weiteren sachkundigen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse, wobei das Vorschlagsrecht abwechselnd den Verbandsmitgliedern Garding und St. Peter-Ording zusteht,
3. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
4. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. der Vorschlag zur Auflösung des Zweckverbandes,
6. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3.

(2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Er bestimmt den Sitzungsort.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder, darunter der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann zur Verhandlung über denselben Gegenstand eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Für die Beschlussfassung und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12 GkZ)

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (2) Zur Wahl als Verbandsvorsteher sind die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden im Wechsel vorzuschlagen. Der jeweiligen Gemeinde steht auch das Vorschlagsrecht zu. Seine Vertreter stellt das andere Verbandsmitglied.
- (3) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, EntschVo)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden, dieser vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 4b der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers unterzeichnet einer seiner beiden Stellvertreter.

§ 12

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage - außer im Falle des § 3 - wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 14

Überschüsse (zu beachten: § 28 Sparkassengesetz)

- (1) An dem Jahresüberschuss der Sparkasse nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird, Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.
- (2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Mitgliedschaft

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 121, 124 LVwG)

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gem. § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Der Antrag muss spätestens neun Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.

§ 17

Auflösung

(zu beachten: §§ 5, 17 GkZ)

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes Nord-Ostsee Sparkasse. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 18
Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Eiderstedt www.amt-eiderstedt.de.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 1997, außer Kraft.

Garding, 31. März 2003

Zweckverband Sparkasse Garding/ St. Peter-Ording
(Verbandsvorsteher)